

RS OGH 2018/12/19 10ObS117/10v, 10ObS86/18x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.12.2018

Norm

ASGG §12

1. ASGG § 12 heute
2. ASGG § 12 gültig ab 01.07.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. ASGG § 12 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.2011

Rechtssatz

Der Umstand, dass der Kläger als Notstandshilfebezieher am Unfalltag einen potentiellen Geldgeber im Zusammenhang mit einer damals von ihm beabsichtigten Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit aufgesucht hat, rechtfertigt nicht die Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 12 Abs 3 zweiter Halbsatz ASGG über eine imparitatische Senatszusammensetzung. Der Umstand, dass der Kläger als Notstandshilfebezieher am Unfalltag einen potentiellen Geldgeber im Zusammenhang mit einer damals von ihm beabsichtigten Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit aufgesucht hat, rechtfertigt nicht die Anwendung der Ausnahmebestimmung des Paragraph 12, Absatz 3, zweiter Halbsatz ASGG über eine imparitatische Senatszusammensetzung.

Entscheidungstexte

- RS0126274">10 ObS 117/10v
Entscheidungstext OGH 05.10.2010 10 ObS 117/10v
- RS0126274">10 ObS 86/18x
Entscheidungstext OGH 19.12.2018 10 ObS 86/18x
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0126274

Im RIS seit

03.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

22.02.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at